

Schweine. Der Satz von 1 Thaler bei dem Bankschlachten begründet für die Besteuerung des Schweinefleisches allerdings einen sehr mäßigen Satz an sich und der Unterschied, der hinsichtlich des Hauschlachtens stattfindet, ist bei dem vorletzten Landtage, als die Gesetvorlage hier erörtert wurde, sehr ausführlich besprochen worden. Die Kammer kam damals zu der Ansicht, daß durchschnittlich zwischen dem Gewicht derjenigen Schweine, die zur Bank, und derer, die ins Haus geschlachtet werden, ein so ansehnlicher Unterschied stattfindet, daß der Unterschied im Satze sich wohl dadurch rechtfertigt. Wollte man noch eine Unterscheidung der Schweine bei dem Bankschlachten stattfinden lassen, so würde auf der einen Seite die Nothwendigkeit einer viel öftern Verwiegung in den Vordergrund treten, was nicht gewünscht werden kann, und was die Kammer erst bei der damaligen Berathung beseitigt hat, und andererseits ein finanzieller Ausfall entstehen, den man nicht übersehen kann. Die Regierung wollte aber von dem Budgetsatz nicht abgehen, der für die ordentliche Schlachtsteuer ausgeworfen ist, nachdem die außerordentlichen Zuschläge beseitigt sind. Ich glaube also, daß es gerathen sein dürfte, wenn die Kammer den Antrag nicht annimmt. Es läßt sich nicht Gewähr leisten, wie das finanzielle Ergebnis sich herausstellen wird, und dazu kommt noch die Nothwendigkeit eines öftern Verwiegens bei dem an sich mäßigen Satze. Ein Theil der Gründe, welche gegen den Antrag des Abg. Heyn sich geltend machen lassen, gelten auch für den Antrag des Abg. Fahnauer, nämlich der Umstand, daß erfahrungsmäßig das durchschnittliche Gewicht der Schweine beim Bankschlachten viel höher ist, als das bei dem Hauschlachten. Es werden in manchen Theilen des Landes sehr kleine Schweine fürs Haus geschlachtet, und sollte der Steuersatz ein gleicher sein fürs Bank- und Hauschlachten, so würde eine durchschnittlich höhere Besteuerung fürs Hauschlachten eintreten. Dies läßt sich, wie ich glaube, nicht empfehlen. Es ist in vielen Orten des Landes namentlich in kleineren Städten das Halten von Schweinen eine Art von Sparkasse für die kleinen Hauswirthschaften. Sie verwerthen eine Menge Abgänge in der Wirthschaft in einer Weise, die später für ihre Nahrung von Vortheil ist, der aber verloren gehen würde, wollte man dieser Tendenz entgegenreten. Es ist deshalb bei der Berathung beim vorletzten Landtage stets darauf gehalten worden, daß man den Ansatz für das Hauschlachten nicht zu hoch annehmen möchte. Es spricht dies gegen den Antrag des Abg. Fahnauer. Ich muß auch hier die Kammer bitten, sich gegen diesen Antrag zu erklären.

Präsident Dr. Haase: Bevor wir zu dem speciellen Theile des Berichts übergehen, will ich erklären, daß ich den Antrag des Abg. Seiler bezüglich des Antrages der Deputation für präjudicial nicht ansehe, daher würde ich erst am Schlusse der Berathung diesen Antrag zur Ab-

stimmung bringen. Ich glaube, der Herr Abg. Seiler wird damit einverstanden sein.

Abg. Seiler: Es ist mir ganz gleich.

Präsident Dr. Haase: Wir gehen nun über zum speciellen Theile des Berichts.

Referent Abg. Georgi: Der Eingang des Gesetzes lautet:

Entwurf eines Gesetzes,

die Schlachtsteuer und die Uebergangsabgabe von zollvereinsländischem Fleischwerke betreffend.

Wir, Johann, von Gottes Gnaden König von Sachsen u. u. u. haben eine Ermäßigung der Schlachtsteuer, theils durch gänzlichen Wegfall derselben für Kälber und Schafvieh, theils durch Abminderung der Steuerhöhe für das auch fernerhin steuerpflichtig bleibende Schlachtvieh, ingleichen eine theilweise Herabsetzung der Uebergangsabgabe von zollvereinsländischem Fleischwerke für angemessen befunden und verordnet deshalb, unter Aufhebung der §§. 1 und 7 des Gesetzes vom 25. Mai 1852, die Schlachtsteuer und die Uebergangsabgabe von vereinsländischem Fleischwerke betreffend (S. 93 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1852), mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

§. 1.

Der zu dem Gesetze vom 25. Mai 1852 gehörende Tarif tritt vom dieses Jahres an außer Wirksamkeit.

Der Bericht sagt:

Nach allem Vorstehenden empfiehlt die Deputation der geehrten Kammer die unveränderte Annahme des Eingangs des vorliegenden Gesetzes, sowie ferner

des §. 1.

In Beziehung auf den Zeitpunkt der Erlassung des Gesetzes und somit des Eintritts der Ermäßigung, bemerkt die Deputation, daß sie sich mit der Berichterstattung nach Kräften beeilt hat, um jenen Zeitpunkt, soviel an ihr ist, möglichst zu beschleunigen, namentlich in Betracht des Umstandes, daß gegenwärtig die hier in Frage kommende Steuer nach den vollen Sätzen des Tarifs vom 25. Mai 1852 erhoben wird, also höher selbst wie das Budget für 1858/60 ursprünglich beabsichtigte. — Die Deputation hofft, daß es thunlich sein werde, das neue Gesetz recht bald ins Land ergehen zu lassen, muß aber freilich bemerken, wie ihr von dem Herrn Regierungscommissar mitgetheilt worden ist, eine Abänderung zu einem früheren Zeitpunkt, als der 1. April, werde mit vielfachen Unzuträglichkeiten für die Regie und das Rechnungswert verknüpft sein.

Präsident Dr. Haase: Wünscht Jemand über den Eingang des Gesetzentwurfs oder §. 1, welchen soeben der Herr Referent vorgetragen hat, zu sprechen? — Ich frage die Kammer, ob dieselbe mit dem Eingange des Gesetzentwurfs einverstanden ist? — Einverstanden.

Nimmt die Kammer §. 1 unverändert an? — Angenommen.